

Beitragsatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wolfersstadt

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Wolfersstadt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wolfersstadt.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage für das Gemeindegebiet Wolfersstadt (ohne Ortsteil Waldstetten) für folgende Maßnahmen:

- a) Neubau des Tiefbrunnens,
- b) Anschluß des Tiefbrunnens an das gemeindliche Ortsnetz,
- c) Bau einer Hauptleitung vom gemeindlichen Ortsnetz zum Hochbehälter,
- d) Neubau eines Hochbehälters mit den erforderlichen Einrichtungen,
- e) Bau einer Aufbereitungsanlage und
- f) Bau einer Ringleitung in Wolfersstadt mit Druckminderungsanlage sowie Einspeisungsleitungen für die Ortsteile Hagau, Rothenberg, Steinbühl und Zwerchstraß.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 Quadratmeter Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 Quadratmeter, begrenzt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 30 % der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 30 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 70 % nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	DM 0,60
b) pro qm Geschoßfläche	DM 6,89.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolferstadt, den 17. Oktober 1996

GEMEINDE WOLFERSTADT

Schnierle
Erster Bürgermeister